

**Allgemeinverfügung: Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung von Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen gemäss Art. 32 d<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a des Umweltschutzgesetzes befindet**

## 1. Ausgangslage

Der Kanton St.Gallen führt einen öffentlichen Kataster der belasteten Standorte (Art. 32 c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, SR 814.01; abgekürzt USG). Gemäss Art. 32 d<sup>bis</sup> Abs. 3 USG untersteht die Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte (abgekürzt Kbs) eingetragener Standort befindet, der Bewilligungspflicht.

## 2. Erwägungen

- Gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 50 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1, abgekürzt EG-USG) in Verbindung mit Art. 2 der dazugehörigen Verordnung (sGS 672.11) ist das Amt für Umwelt und Energie für die Erteilung der Bewilligung zuständig. Es erteilt die Bewilligung, wenn vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind (Art. 32 d<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a USG).
- Die Grundstücke, deren Teilung und Veräusserung von dieser Allgemeinverfügung erfasst werden, sind im Kataster der belasteten Standorte wie folgt bezeichnet: «Teilung und Veräusserung bewilligt mit Allgemeinverfügung des AFU des Kantons St.Gallen vom 29. September 2015».
- Standorte, die entweder als untersuchungsbedürftig (Art. 5 Abs. 4 Bst. b der Altlasten-Verordnung SR 814.680; abgekürzt AltIV) im Kbs eingetragen sind oder als überwachungs- (Art. 8 Abs. 2 Bst. a, AltIV) oder als sanierungsbedürftig (Art. 8 Abs. 2 Bst. b AltIV) beurteilt worden sind, werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.
- Standorte, die im Kataster eines Bundesamtes (z. B. VBS, BAV oder BAZL) verzeichnet sind, werden von der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht erfasst. Sie sind durch die jeweils zuständige Bundesbehörde zu beurteilen. Befinden sich auf demselben Grundstück mehrere belastete Standorte, welche in verschiedenen Katastern als belastet eingetragen sind, so ist für die Teilung oder Veräusserung des Grundstücks eine Bewilligung jeder zuständigen Behörde nötig.

## Allgemeinverfügung:

Den Inhabern von Grundstücken, auf denen sich ein im Kbs eingetragener Standort befindet, von welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und daher gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a oder Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV beurteilt wurden, wird die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung gemäss Art. 32 d<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a USG generell erteilt.

Bescheinigung  
Gegen diese Bewilligung/Verfügung  
wurde beim Baudepartement innert  
der gesetzlichen Frist kein Rechtsmittel  
eingebracht.  
St.Gallen, den 3.11.2015  
Kanzlei Rechtsabteilung



*Q. Salanti*